

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Schifffahrts-Handbuch

Strackerjan, Friedrich Anton

Oldenburg, 1860

[XXVI.] XXV. Spanien. Reciprocitäts-Erklärung.

urn:nbn:de:gbv:45:1-7446

cumente nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure Theil der Mannschaft solcher Schiffe waren, und daß sie von Schiffen desertirt sind, welche sich in den Häfen, Küsten oder Gewässern des Landes befanden, von dessen Ortsobrigkeiten sie requirirt werden.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anlangt, während welcher sie unter Einwirkung der Ortsobrigkeit verbleiben müssen, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden sind, um zur Verfügung des reclamirenden Consuls gehalten und den Schiffen ihrer Nation zurückgestellt zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren befolgt werden.

Es ist ferner vereinbart worden, daß alle anderen Zugeständnisse oder Begünstigungen, welche bezüglich der Wiedererlangung von Deserteuren beide contrahirenden Theile einem andern Staate gemacht haben oder in Zukunft machen möchten, gerade so als auch dem andern contrahirenden Theile zugestanden betrachtet werden sollen, wie wenn solche Begünstigungen oder Zugeständnisse in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbart worden wären.

XXV. Spanien.

Reciprocitäts - Erklärung.

Reg.-Bef. vom 24. Jan. 1853.

Da gegen die seitige Zusicherung der Gegenseitigkeit von der königlich Spanischen Regierung die Anordnung getroffen ist, daß die Oldenburgischen Schiffe in den Häfen des Königreichs Spanien und der anliegenden Inseln hin-

sichtlich der Hafen- und Schifffahrtsabgaben den Spanischen Schiffen völlig gleich behandelt werden sollen, so wird dies hiedurch zur Kunde der die Häfen des Königreichs Spanien und der anliegenden Inseln besuchenden hiesigen Seefahrer gebracht und werden zugleich alle Erheber solcher Hafen- und Schifffahrtsabgaben an den hiesigen Hafenplätzen und Küsten angewiesen, rücksichtlich derselben die Spanischen Schiffe den Oldenburgischen gleich zu behandeln.

XXVI. Beitritt zu den auf dem Pariser Congresse festgestellten Grundsätzen über das Seerecht in Kriegszeiten.

Minist.-Bef. vom 21. Juni 1856.

Nachdem die Großherzogliche Regierung auf erfolgte Aufforderung derjenigen Erklärung über verschiedene Grundsätze in Kriegszeiten beigetreten ist, über welche die auf dem Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächte Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Preußen, Rußland, Sardinien und Türkei sich vereinbart haben, so wird solche hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erklärung.

Die Bevollmächtigten, welche den Pariser Vertrag vom 30. März 1856 unterzeichnet haben, in Erwägung:

daß das Seerecht in Kriegszeiten durch lange Zeit der Gegenstand bedauerlicher Streitigkeiten gewesen ist;

daß die Ungewißheit der Rechte und Pflichten in dieser Beziehung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Neutralen und den Kriegführenden Anlaß giebt, aus welchen Schwierigkeiten und selbst ernstliche Conflictte entstehen könnten;